

1. PSV-Beitragssatz 2019: Der Pensions-Sicherungs-Verein (PSVaG), der im Fall der Insolvenz des Arbeitgebers die Betriebsrenten weiter zahlt, hat den Beitragssatz für das Jahr 2019 auf **3,1 Promille** festgesetzt. Der Beitragssatz erhöht sich im Vergleich zum Vorjahr (2,1 Promille) also deutlich. Im Juli 2019 hatte der PSVaG noch einen Beitragssatz von unter 2 Promille für das Jahr 2019 prognostiziert. In der zweiten Jahreshälfte gab es jedoch mehrere große Insolvenzen, die zu einem deutlich höheren Schadenvolumen und somit zu einem höheren Beitragssatz geführt haben. Ein Vorschuss für 2020 wird zurzeit noch nicht erhoben. Die Entscheidung über die eventuelle Erhebung eines Vorschusses soll im ersten Halbjahr 2020 getroffen werden.

2. Voraussichtliche Rechengrößen in der Sozialversicherung für 2020:

	West	Ost
Bezugsgröße Renten- und Arbeitslosenversicherung	3.185 € (38.220 € p.a.)	3.010 € (36.120 € p.a.)
BBG Renten- und Arbeitslosenversicherung	6.900 € (82.800 € p.a.)	6.450 € (77.400 € p.a.)
BBG Kranken- und Pflegeversicherung	4.687,50 € (56.250 € p.a.)	
Beitragssatz Rentenversicherung	18,6%	
Beitragssatz Arbeitslosenversicherung	2,4%	
Beitragssatz Krankenversicherung	14,6% zzgl. kassenindividuellem Zusatzbeitrag	
Beitragssatz Pflegeversicherung	3,05% (zzgl. 0,25% Kinderlo-senzuschlag)	

Seit dem 01.01.2019 wird der Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung paritätisch von den Arbeitnehmern und den Arbeitgebern bzw. den Rentenversicherungsträgern und den Rentnern finanziert. Der durchschnittliche Zusatzbeitrag wird jährlich für das folgende Kalenderjahr vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) festgelegt. Aufgrund der Finanzentwicklung der Krankenkassen steigt der durchschnittliche Zusatzbeitrag im Jahr 2020 um 0,2 Prozentpunkte auf 1,1 % an.

3. Rechnungszins für BilMoG-Bewertungen: Der Rechnungszins für Pensionsrückstellungen wird aus dem durchschnittlichen

Marktzins der letzten zehn Jahre berechnet. Für die Bewertung von Jubiläumsleistungen ist der Durchschnittszinssatz der letzten sieben Jahre heranzuziehen. Bleibt das der Durchschnittsbildung zugrunde liegende Zinsniveau zukünftig unverändert, werden die Rechnungszinsen beider Berechnungsweisen folgendermaßen absinken:

31.12.	2018	2019	2020	2021	2022	2023
7J-Zins in %	2,32	1,97	1,62	1,36	1,20	1,09
10J-Zins in %	3,21	2,71	2,32	1,89	1,61	1,37

Quelle: Eigene Berechnungen zum 01.12.2019.

4. Bewertungsparameter für Versorgungszusagen im internationalen Jahresabschluss 2019/2020: Im Vergleich zum Vorjahr hat sich das Zinsniveau auf den Finanzmärkten deutlich nach unten bewegt. Für einen gemischten Bestand aus Rentnern und Aktiven liegt der Zinssatz derzeit bei ca. 1%. Im Laufe des Jahres 2019 war der Zinssatz zwischenzeitlich zeitweise sogar mehr als 1,5 Prozentpunkte gesunken, hat sich in den letzten Monaten jedoch wieder leicht erholt. Die Inflationsrate ist ebenfalls gesunken und liegt derzeit bei 1,1%. Für 2020 wird jedoch ein Ansteigen der Inflationsrate auf ca. 1,5% prognostiziert. Es ist davon auszugehen, dass die Gehälter in den nächsten Jahren im Schnitt um ca. 2,5% steigen werden. Renten- und Einkommenstrends lassen sich somit in einer Bandbreite von ca. 1% bis 3% gut vertreten.

5. Geringere Krankenkassenbeiträge für Betriebsrentner: Das Bundeskabinett hat am 18.11.2019 den Entwurf eines "Gesetzes zur Einführung eines Freibetrages in der gesetzlichen Krankenversicherung zur Förderung der betrieblichen Altersvorsorge" beschlossen. Nach bisheriger Gesetzeslage gab es eine **Freigrenze** für Betriebsrenten: Erhielt ein Pflichtversicherter der gesetzlichen Krankenversicherung eine Betriebsrente, die über 155,75 EUR (2019) lag, war der Gesamtbetrag zu verbeitragen. Ab dem 01.01.2020 soll diese Freigrenze für Betriebsrenten durch einen **Freibetrag** ersetzt werden: Es soll nur noch der Betrag verbeitragt werden, der die dann geltende Grenze in Höhe von 159,25 EUR übersteigt. Der Freibetrag ist an die sozialversicherungsrechtliche Bezugsgröße gekoppelt und verändert sich

wie die durchschnittliche Lohnentwicklung. Für die Beiträge zur Pflegeversicherung gilt weiterhin die Freigrenze. Die Mindereinnahmen der gesetzlichen Krankenversicherung betragen ca. 1,2 Mrd. Euro jährlich. Diese werden 2020 in vollem Umfang und danach bis 2023 in Anteilen aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds finanziert. Erst ab dem Jahr 2024 müssen die Krankenkassen die Beitragsausfälle in voller Höhe selber tragen.

6. Abfindungsklauseln und Eindeutigkeitsgebot: In zwei Entscheidungen musste sich der BFH mit der Eindeutigkeit von Abfindungsklauseln in Pensionszusagen beschäftigen. Hintergrund ist, dass gemäß § 6a Abs. 1 Nr. 3 EStG eine Pensionszusage eindeutige Angaben zu Art, Form, Voraussetzungen und Höhe der in Aussicht gestellten künftigen Leistungen enthalten muss. Ansonsten wird die Pensionsrückstellung steuerrechtlich nicht anerkannt. Im ersten Fall ging es um eine Pensionszusage, die bei Ausscheiden des Mitarbeiters abgefunden werden konnte. Die Kapitalabfindung war unter Zugrundelegung der im Zeitpunkt der Abfindung gültigen Rechnungsgrundlagen für betriebliche Pensionsverpflichtungen zu berechnen. Der BFH stellte fest, dass die Pensionsrückstellung steuerrechtlich nicht anzuerkennen ist, da der anzuwendende Rechnungszinssatz nicht ausreichend sicher bestimmt war. (BFH-Urteil vom 23.07.2019, XI R 48/17)

Im zweiten Fall war in einer Versorgungszusage festgelegt, dass bei Ermittlung eines Abfindungsbetrags ein Rechnungszinsfuß von 6% und die anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik anzuwenden waren. Obwohl die Zusage keine konkreten Angaben zu den zu verwendenden biometrischen Rechnungsgrundlagen enthielt, sah der BFH hier die erforderliche Festlegung der biometrischen Rechnungsgrundlagen als gegeben an und erkannte die Pensionsrückstellung steuerrechtlich an. Die Auslegung der Versorgungszusage ergäbe nämlich die

eindeutige Festlegung der Richttafeln von Heubeck, die in langjähriger Verwaltungspraxis als den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik entsprechend angesehen sei. (BFH-Beschluss vom 10.07.2019, XI R 47/17)

Wenn eine Abfindungsregelung in eine Pensionszusage aufgenommen werden soll, sollte diese also eine möglichst unmissverständliche Beschreibung der Berechnungsweise enthalten.

7. Altersgrenze in der bAV: Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat am 23.07.2019 beschlossen, dass die Verfassungsbeschwerde einer Frau nicht zur Verhandlung zugelassen wird. In diesem Fall ging es um die betriebliche Altersversorgung (bAV) durch den ehemaligen Arbeitgeber der Frau. Es bestand ein Anspruch auf Leistungen, wenn ein Mitarbeiter im Unternehmen mindestens zehn Jahre tätig war und bei Eintritt das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte. Die Frau hatte bei Aufnahme der Tätigkeit das 50. Lebensjahr überschritten und erhielt somit keine bAV. Dagegen klagte sie, scheiterte aber nun letztinstanzlich. Sie machte geltend, dass sie als Frau mit Kindern diskriminiert sei, weil es ihr schwerer als einem Mann falle, vor dem 50. Lebensjahr wieder eine Beschäftigung aufzunehmen. Dies sah das Gericht als nicht gerechtfertigt an. Statistische Daten zeigten, dass Mütter mehrheitlich wieder erwerbstätig sind, wenn ihre Kinder die Grundschule besuchten. Eine Wiederaufnahme der Erwerbsarbeit vor dem 50. Lebensjahr sei auch für Frauen mit Kindern gut machbar. (BVerfG-Beschluss vom 23.07.2019, 1 BvR 684/14)

Redaktion:

Dr. Susanne Gutmair-Lincke
Dr. Kerstin Löffler

© Uhlmann & Ludewig GmbH

Uhlmann & Ludewig GmbH

Dienstleistungen zur Altersversorgung
Baumwollbörse
28195 Bremen

Telefon: (0421) 32 8888 0
impulse.hb@uhlmann-ludewig.de
www.uhlmann-ludewig.de

Datenschutzhinweise: www.uhlmann-ludewig.de/datenschutzerklaerung.html